

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) und des §2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach am 16.10.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§2 Höhe der Aufwandsentschädigung

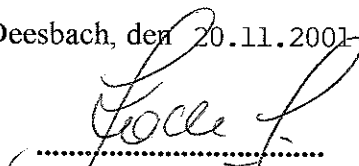
- 1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **52 €**, die sich aus **49 €** Grundbetrag und **3 €** Zuschlag für eine Feuerweereinheit zusammensetzt.
Der Ortsbrandmeister ist gleichzeitig für die Bedienung, Wartung und Pflege der Kommunikationsmittel verantwortlich.
- 2) Der Stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **20 €**. Bei ständiger Vertretung des Ortsbrandmeisters erhält der Vertreter die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister, sie wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages gewährt.
- 3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

für den Jugendfeuerwehrwart	36 €
für den Gerätewart	26 €
für den Alarm- und Einsatzplaner	15 €
- 4) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **10 €**.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.1997 außer Kraft

Deesbach, den 20.11.2001


.....
Koch
Bürgermeister

